

die Gabel im labilen Gleichgewicht und wird, sobald der Anker sich noch weiter bewegt, von der Feder *m* auf die andere Seite der labilen Gleichgewichtslage herumgeworfen, so dass jetzt die isolirende Zunge *k* gegen den Stift *h* anliegt.

Hierdurch wird der Strom unterbrochen, der Elektromagnet hört auf zu wirken und der Anker kann jetzt, da durch die bisherige Bewegung die Feder aufgezogen wurde, unter dem Einflusse der ablaufenden Feder sich in seine Anfangsstellung zurückbewegen. Sobald er seiner Endlage nahe ist, passiert die Gabel ihre labile Gleichgewichtslage und schlägt bei weiterer Rückwärtsbewegung um, so dass jetzt wieder *l* gegen *h* anliegt, worauf das Spiel sich von neuem wiederholt.

Eine ernste Gefahr für die Industrie mechanischer Musikwerke.

Die Handelskammer zu Leipzig hat an das Königl. sächsische Ministerium des Innern nachstehende Vorstellung gerichtet, die für viele Collegen von Interesse sein dürfte.

Dem Königlichen Ministerium fühlen wir uns aus Anlass des demnächstigen Zusammentretens der Pariser Konferenz zur Revision der Berner Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 gedrungen auch unsererseits noch einen Hinweis auf die Gefahr zu unterbreiten, welche der Industrie der mechanischen Musikwerke, einer der grössten unseres Bezirks, aus dem von Frankreich vorgeschlagenen Zusätze zu Nr. III des Schlussprotokolls erwächst.

Die Bestimmung lautet jetzt: „Il est entendu, que la fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique qui sont empruntés au domaine privé ne sera pas considérée comme constituant le fait de contrefaçon musicale.“ Nach dem Vorschlage Frankreichs soll nun hinzugefügt werden:

„Le bénéfice de cette disposition ne s'applique pas aux instruments qui ne peuvent reproduire des airs que par l'adjonction de bandes ou cartons perforés ou autres systèmes indépendants de l'instrument, se vendant à part et constituant des éditions musicales d'une notation particulière.“

Damit würden die deutschen Musikwerke, welchen das System der auswechselbaren Notenblätter eigen ist, im Gegensatz zu den Schweizer und zu anderen ausländischen Musikwerken, bei denen die Musikstücke auf Walzen aufgetragen sind, der Verfolgung wegen Nachdrucks preisgegeben.

Der Direktor der Leipziger Musikwerke vormals Paul Ehrlich & Co., den wir zufolge der Verordnung des Königlichen Ministeriums vom 9. Januar d. J. als Sachverständigen für die Berliner Vorberathung benannt hatten, spricht sich darüber in einem auf unser Ersuchen erstatteten Bericht wie folgt aus: „Die Musikwerke der schweizerischen und französischen Konkurrenz sind mit Stiftwalzen konstruirt, auf denen je nach Grösse 2 bis 20 Melodien arrangirt werden können. Auf den mit diesen vergleichbaren deutschen Fabrikaten werden die Melodien nicht durch Stiftwalzen, sondern durch runde, durchlochte oder gestiftete resp. gezähnte Notenscheiben auf die klingenden Theile übertragen; auf allen diesen Scheiben lässt sich aber nur eine Melodie, ein Musikstück und in vielen Fällen auch dieses nur abgekürzt wiedergeben. Geht nun der Antrag der französischen Regierung durch, laut dessen die freie Benutzung musikalischer Compositionen nur den mechanischen Musikinstrumenten gestattet ist, bei denen der Melodienträger (also die Walze oder Scheibe) nicht auswechselbar ist, so liegt auf der Hand, dass diejenigen Instrumente günstiger gestellt sind, auf denen ohne Auswechslung eines Bestandtheiles mehrere Musikstücke gespielt werden können: d. h. die schweizerischen und französischen sind im Vortheil gegenüber den deutschen Instrumenten. Die ausländischen Fabrikanten können ausserdem ohne grosse Schwierigkeit ihre Instrumente dahin vervollkommen, dass sie die zwei- bis vierfache Anzahl von Melodien bringen (ohne die Konstruktion zu ändern). Den deutschen Fabrikanten ist das nicht möglich, ohne ihre ganze Fabrikationsmethode zu ändern und zu dem Schweizer System überzugehen.“

„Da aber gerade die Auswechselbarkeit der Notenblätter den deutschen Fabrikaten den Weltmarkt gewonnen hat, so würde, selbst wenn die deutsche Fabrikation geändert würde, ein Rückschlag eintreten, indem dann das deutsche Fabrikat nur eine Nachahmung des ausländischen bilden und von den Käufern schwerlich vor dem älteren, bekannten Fabrikat bevorzugt werden würde.“

Die verschiedene Behandlung der mechanischen Musikwerke, je nachdem sie mit auswechselbaren Notenblättern versehen sind oder nicht, ist bekanntlich zuerst durch ein Erkenntniss des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1888 (Entscheidungen in Civilsachen, Band 22, S. 174 ff.) eingeführt worden. Sie ist auf die Annahme begründet, dass die Herstellung der Notenscheiben als mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, hier einer musikalischen Komposition, im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870, mithin als Nachdruck zu betrachten sei — das Wort „Nachdruck“ ist allerdings in dem Erkenntniss vermieden.

Inwieweit diese Annahme mit dem ganzen System und mit dem Zweck des Gesetzes von 1870 zu vereinigen ist, lassen wir dahingestellt. In dem Erkenntnisse selbst ist die Frage aufgeworfen, ob die darin entwickelte Auffassung nach dem Insultreten der Berner Uebereinkunft noch Geltung beanspruchen könne. Es liege nahe, das von Deutschland bethätigte Einverständniss „zugleich im Sinne einer authentischen Interpretation des Gesetzes vom 11. Juni 1870 aufzufassen, da es ein eigenthümliches und auf Unterbindung unserer Industrie geradezu zum Vortheile der ausländischen hinauslaufendes Ergebniss sein würde, wenn in Deutschland der Vertrieb solcher Instrumente zwar den Angehörigen der anderen Verbandsländer, ja . . . aller Welt; aber nur nicht den Angehörigen des deutschen Reiches, gestattet sein sollte“. Gleichwohl ist das Reichsgericht zu diesem Ergebnisse gelangt. Es hat angenommen, dass die fraglichen Scheiben nicht unter die eingangs angeführte Bestimmung unter Nr. III des Schlussprotokolls fallen.

Diese Annahme hat das Reichsgericht zunächst aus der Vorgeschichte der Berner Uebereinkunft zu begründen versucht. Zur Entkräftung des hierüber Gesagten gestatten wir uns auf die dem Königlichen Ministerium bekannte Petition der Vereinigten Fabrikanten von mechanischen Musikwerken in Deutschland vom Herbst vorigen Jahres Bezug zu nehmen, welche nach einer sehr gründlichen Erörterung des geschichtlichen Hergangs zu dem entgegengesetzten Ergebnisse kommt.

Die Annahme, dass die deutschen Musikwerke nicht zu den „instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique“ gehören, wird aber in dem fraglichen Erkenntniss weiter noch durch technische und wirtschaftliche Gründe gestützt, und in dieser Hinsicht dürfen wir uns wohl ein Urtheil erlauben. Unter Musikwerken, ist gegen den Schluss des Erkenntnisses gesagt, seien herkömmlich nur Gegenstände zu verstehen, „bei welchen der Tonkörper und eine denselben zum Klingen bringende, entsprechend der wiederzugebenden Komposition gebildete Mechanik derartig miteinander verbunden sind, dass lediglich das zusammengefügte Ganze das Musikwerk darstellt und den Gegenstand des Vertriebes bildet“. Dies ist eine Beschränkung des Begriffs, die wir nicht umhin können, als willkürlich zu bezeichnen. Es ist schlechterdings nicht abzusehen, wie durch die Verbesserung der Technik, die in der Fügigkeit der Auswechslung des die Noten tragenden Bestandtheils liegt und deren Anfänge bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts zurückreichen, der Begriff des mechanischen Musikwerks aufgehoben werden sollte. Im Gegentheil ist, wenn wir richtig unterrichtet sind, dieser Ausdruck als Ersatz der früher üblichen Bezeichnung „Spielwerke“ zuerst auf die Werke mit auswechselbaren Notenblättern angewandt worden. Ebenso unhaltbar ist die Unterscheidung, die das Erkenntniss in Bezug auf den Grad der Verletzung des Urheberrechts macht: „Sobald“, heisst es a. a. O. weiter, „bei einem Schadhafwerden der Mechanik das ganze Werk für den Verkehr zu einem schadhaften wird, ist die

(Fortsetzung in der 1. Beilage)

➡ Hierzu 4 Beilagen.